

§ 2 B/M (Nordrhein-Westfalen) — Gliederung der Studiengänge

VO

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Studiengänge des Modellversuchs gliedern sich in je einen Bachelor-Studiengang und einen Master-Studiengang.
- (2) Die Bachelor-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für Berufsfelder außerhalb des Lehramtes.
- (3) Die Master-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung in Module gegliedert. Zugangsvoraussetzung für die Master-Studiengänge ist ein Bachelor-Abschluss nach dieser Verordnung oder ein geeigneter Abschluss einer Hochschule, der den Anforderungen an einen Bachelor-Abschluss nach dieser Verordnung entspricht. Die Master-Studiengänge führen zu einem Abschluss, der für den Lehrerberuf qualifiziert. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung von Zeugnissen über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Das Zeugnis wird auf der Grundlage der Bachelor- und der Master-Prüfung erteilt.
- (4) Die Feststellung der Studienleistungen erfolgt unter Anwendung der Prinzipien des European Credit Transfer System (ECTS).

Zitiervorschlag: § 2 B/M (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/nw-28291/2>